

Mutter-Kind-Hilfswerk e.V.

Dr.-Emil-Brichta-Straße 1

94036 Passau

Kostenfrei: 0800 2255100

kurinfo@mutter-kind-hilfswerk.de

www.mutter-kind-hilfswerk.de



Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kuren (Medizinische Vorsorge bzw. Rehabilitation für Mütter/Väter)

- Ihr Arzt/Ihre Ärztin hat Ihnen zu einer Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kur geraten?
- Sie interessieren sich für eine solche medizinische Maßnahme?

Dann haben Sie mit Sicherheit viele Fragen:

- Wie kann ich diese Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kur beantragen?
- An wen muss ich mich wenden?
- Was muss ich tun und was muss ich beachten?

Unsere Anleitung soll Ihnen helfen und möglichst alle Fragen beantworten!

Der Weg zur Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kur

Die gesetzlichen Regelungen sind im Sozialgesetz Fünftes Buch (SGB V) festgeschrieben: Medizinische Vorsorge für Mütter/Väter (§ 24 SGB V) und Medizinische Rehabilitation für Mütter/Väter (§ 41 SGB V), wobei die Leistung in Form einer Mutter!Kind- bzw. einer Vater!Kind-Kura abnahme erbracht werden kann.

Kontaktaufnahme

Rufen Sie uns über unsere kostenfreie Hotline an: **0800 2255100**. Wir beraten Sie gern und senden Ihnen die nötigen Antragsunterlagen zu.

Besuch beim Arzt/bei der Ärztin

Für alle an der Maßnahme teilnehmenden Personen muss eine medizinische Notwendigkeit durch den Haus- bzw. Facharzt/die Haus- bzw. Fachärztin festgestellt werden. Die Verordnungsbögen 64 (Teil A+B) sowie 65 (bei behandlungsbedürftigen Kindern) für Vorsorgemaßnahmen und 61 (Teil B-D) sowie 65 (bei behandlungsbedürftigen Kindern) für Rehabilitationsmaßnahmen liegen Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin vor.

Antragstellung über das Mutter-Kind-Hilfswerk e.V.

Senden Sie uns Ihre ausgefüllten Formulare zu. Wir stellen kostenlos für Sie den Antrag bei Ihrer Krankenkasse - für eine geeignete Einrichtung.

Antragstellung über Ihre Krankenkasse

Reichen Sie Ihre ausgefüllten Formulare direkt bei Ihrer Krankenkasse ein und nennen Sie die von Ihnen gewünschte Einrichtung.

Bewilligung

Wurde Ihr Antrag durch Ihre Krankenkasse bewilligt?

JA, die Kurmaßnahme wurde bewilligt!

Setzen Sie sich mit unserer Beratungsstelle unter der Telefonnummer **0800 2255100** in Verbindung, um einen passenden Termin für die Maßnahme zu vereinbaren.

NEIN, die Kurmaßnahme wurde nicht bewilligt!

Sie haben die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einzulegen. Gern sind wir Ihnen behilflich!

Indikationen für eine Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kurmaßnahmen sind z. B.



- Rücken- und/oder Gelenkschmerzen
- Erkrankungen der Atemwege
- Herz-, Kreislauf- und Gefäßerkrankungen
- Familiäre Konfliktsituationen (Trennung, Erziehungsprobleme, Trauer etc.)
- Stoffwechselerkrankungen (Adipositas etc.)
- Schlaf- und Essstörungen
- Atemwegsbeschwerden
- Hauterkrankungen
- Psychosomatische Störungen (Erschöpfungszustände, Überlastungszustände)
- Erkrankungen/Störungen des Bewegungsapparates

Allgemeines

Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kuren sind medizinische, stationäre Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um gesundheitliche Störungen zu bessern, die in absehbarer Zeit zu einer Erkrankung führen können, bzw. bereits bestehende Erkrankungen zu lindern. Teilnehmen können in der Regel Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr; für behinderte Kinder gilt diese Altersgrenze nicht.

Diese Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kur ist möglich, wenn Sie selbst und Ihr Kind oder Ihre Kinder eine solche Maßnahme benötigen oder aber die Trennung von Ihrem Kind/Ihren Kindern nicht zumutbar ist.

Eine Mutter-Kind- & Vater-Kind-Kur ist Hilfe zur Selbsthilfe, damit Sie mit weniger körperlichen Beschwerden, mit neuem Mut und mithilfe ärztlicher Anweisungen und guten Ratschlägen die Belastungen des Alltags besser meistern können. Durch den Erfahrungsaustausch und die Unterstützung von Fachkräften gewinnen Sie neue Einsichten, die Ihnen helfen, den Alltag besser zu meistern und mit Zuversicht und Optimismus in die Zukunft zu blicken. In den Kurkliniken erhalten Sie Empfehlungen für die Fortführung der begonnenen Therapien an Ihrem Wohnort. Informieren Sie sich nach der Kurmaßnahme bei Ihrer Krankenkasse über Kurse, Selbsthilfegruppen, usw.

Das Wichtigste im Vorfeld

Termine und Dauer

In der Regel genehmigt die Krankenkasse einen dreiwöchigen Kuraufenthalt. Die Kosten werden von der Krankenkasse in voller Höhe übernommen.

Kurinhalt

Die Maßnahme besteht aus Anwendungen und Therapiegesprächen. Selbstverständlich bieten die Kliniken ein breit gefächertes Freizeitangebot, das Sie allein und mit Ihrem Kind/Ihren Kindern wahrnehmen können.

Kinderbetreuung

Die pädagogische Kinderbetreuung erfolgt in altersgerechten Gruppen durch Fachpersonal. Kinder über drei Jahre werden ganztägig, Kinder unter drei Jahren während der Therapiezeit und nach individueller Absprache betreut. Genaue Informationen erhalten Sie in der Klinik.

Zuzahlung

Die gesetzliche Zuzahlung beträgt für Erwachsene 10 Euro/Kalendertag. Kinder sind von dieser Zuzahlung befreit. Die Zuzahlung entfällt, wenn Sie davon befreit sind. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Anreise

Fahrpreise und Fahrzeiten zur Klinik sowie die Gepäckbeförderungskosten können Sie bei der Deutschen Bahn erfragen. Fahrkarten werden Ihnen entweder direkt von einer Buchungsstelle Ihrer Krankenkasse ausgestellt oder Sie müssen sich diese selbst organisieren. Die Fahrkarten bzw. die Kilometerpauschale (Anreise mit dem eigenen PKW) können Sie zur Rückerstattung nach Abschluss der Kurmaßnahme bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

Besucher*innen

Besucher*innen sind in der Einrichtung grundsätzlich anzumelden. Genaueres erfahren Sie in der Klinik.

Anregungen während der Kurmaßnahme

Sollten Sie während Ihrer Kurmaßnahme Wünsche oder Anregungen haben, wenden Sie sich zeitnah und direkt an die Rezeption oder an die Klinikleitung.

Gesetzliche Grundlagen und geltende Vorschriften

- Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht (siehe Bundesurlaubsgesetz § 10).
- Die Wiederholung einer solchen Kurmaßnahme ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- Familienkuren sind in der Gesetzesgrundlage nicht verankert.

Kurverkürzung

Wir möchten Sie bereits im Vorfeld darauf hinweisen, dass ein verspäteter Antritt der Kurmaßnahme oder eine vorzeitige Abreise aus privaten Gründen, z. B. Familienfeiern, Einschulung etc., nicht mit dem gesetzlichen Leistungsrecht vereinbar ist.

Im Falle einer von Ihnen selbst in die Wege geleiteten Kurverkürzung, die weder medizinisch noch psychosozial begründet ist, sind Sie der Klinik gegenüber verpflichtet, die Ausfallkosten zu erstatten.

Ihre Krankenkasse wird über einen verspäteten Antritt oder einen Kurabbruch informiert.